



DON BOSCO  
STIFTUNGSZENTRUM



Gründungssatzung 16.11.2009

## Präambel

Die Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Boscos arbeitet nach dem Vorbild ihres Gründers, des Priesters Johannes Bosco (1815-1888) weltweit zum Wohl junger Menschen. Sie engagiert sich besonders für in Not geratene Jugendliche, für materiell und seelisch-physisch Benachteiligte, für die, die aus eigener Kraft in der Gesellschaft nicht zurechtkommen. In Deutschland und in vielen anderen Ländern sind die Salesianer Don Boscos Träger von Niederlassungen, die sich das gemeinsame Ziel setzen „damit das Leben junger Menschen gelingt“. Die „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ will diese Arbeit tatkräftig unterstützen.

## § 1 Name und Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco". Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird von der rechtsfähigen „Don Bosco Stiftung“, einer öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die Jugend- und Erziehungsarbeit der Salesianer Don Boscos im umfassenden Sinne zu fördern. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung
  - a. von gemeinnützigen Kinder- und Jugendprojekten im Inland - schwerpunktmäßig in Buxheim, die in Trägerschaft oder in Kooperation mit den Salesianern Don Boscos realisiert werden, solange und soweit möglich das Tagesheim und Internat des Marianum Buxheim und
  - b. von gemeinnützigen Erziehungsprojekten im Inland - schwerpunktmäßig in Buxheim - , die in Trägerschaft oder in Kooperation mit den Salesianern Don Boscos realisiert werden, solange und soweit möglich das Gymnasium Marianum Buxheim.
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und den erhaltenen Spenden verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.
- (6) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von Euro 30.000,-- . Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig.
- (3) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu verwalten.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco zu erstellen.

#### **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorstand sollen, soweit möglich, Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Stiftungsaufgaben haben. Mitglieder des Gründungsvorstandes sind: Herr Dr. Günther Feil, Herr Hansjörg Bürzle und Herr Martin Fröhlich.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bestimmt ein Mitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleinvertretungsberechtigt ist.
- (4) Berufen und abberufen werden die Vorstandsmitglieder vom Vorstand des „Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.“ Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können auch gleichzeitig im Vorstand des „Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.“ tätig sein. Wieder-

berufung ist auch mehrfach möglich. Von den drei Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Mitglied, soweit vorhanden, aus der Familie der Eheleute Dr. Günther und Isolde Feil und deren Abkömmlingen stammen.

- (5) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Familie der Eheleute Dr. Günther und Isolde Feil und deren Abkömmlingen ist die Lebenszeit. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts oder des Ablebens eines Vorstandsmitglieds oder wenn für ein Vorstandsmitglied hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist, beruft der Vorstand des „Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.“ einen Nachfolger für das zurückgetretene, verstorbene oder betreute Vorstandsmitglied. Die Amtszeit bestimmt sich nach der restlichen Amtszeit der verbleibenden Vorstandsmitglieder; dies gilt nicht für das Vorstandsmitglied aus der Familie der Eheleute Dr. Günther und Isolde Feil und deren Abkömmlingen.
- (7) Das jeweilige Vorstandsmitglied aus der Familie von Herrn Dr. Günther und Frau Isolde Feil hat bereits zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern aus seiner Familie inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Rücktritts, Ablebens oder bei Bestellung eines Betreuers für die Vermögenssorge vom Vorstand des „Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.“ gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Ist kein Nachfolger benannt oder lehnen alle als potentielle Nachfolger Benannten die Übernahme des Amtes ab, beruft der Vorstand des „Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.“ zeitnah ein Vorstandsmitglied außerhalb der Familie von Herrn Dr. Günther und Frau Isolde Feil und deren Abkömmlingen.
- (8) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Provinzial der Salesianer Don Boscos den dreiköpfigen Stiftungsvorstand.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

- (10) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“.
- (11) Die Treuhänderin hat gegenüber der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale, die derzeit im Jahr 3 % der jährlichen Stiftungseinnahmen zuzüglich MwSt - maximal aber 1000,-- Euro zuzüglich MwSt - beträgt, vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- die Kontoführung der "Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco",
  - die Finanzbuchhaltung der "Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco",
  - die Erstellung einer Jahresrechnung,
  - die Standard-Vermögensanlage,
  - den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung und
  - die Bereitstellung von mindestens einer geprüften Verwendungsmöglichkeit jährlich.
- (12) Der Vorstand der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ hat gegenüber der Treuhänderin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Rechte:
- a) Die Entscheidung, auf welche Projekte und in welcher Form die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingegangenen Spenden verteilt werden.
  - b) Die Entscheidung, ob bzw. welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit etc..
- (13) Der Vorstand der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (14) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ können bei Bedarf Dritte von der Treuhänderin beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin und des Vorstandes der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“.

(15) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

### **§ 8 Treuhänderschaft**

Unbeachtlich eines Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund kann der Vorstand der Treuhandstiftung die Treuhänderschaft frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Vertragsschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Wird das Treuhandverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Jahr.

### **§9 Umwandlung**

Der Vorstand der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ hat jederzeit das Recht, die „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

### **§10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ gemeinsam mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck (§2), den Vermögensanfall (§ 11) sowie die Regelungen über die Satzungsänderung (§ 10) betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstands der „Don Bosco Stiftung“. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Vorstand der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der „Marianum Buxheim Kinder- und Jugendstiftung Don Bosco“ erhalten je eine Ausfertigung.



### **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung und beim Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos mit Sitz in München. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Buxheim, den 16.11.2009

Stifter

Treuhänder

gez. Dr. Günther Feil

gez. Pater Herbert Bihlmayer

gez. Hansjörg Bürzle

gez. Dr. Manfred Koch

gez. Heinz Oster

Treuhänder:

Don Bosco Stiftung

Sollner Straße 43

81479 München

Telefon: 089 / 744 200 270

Telefax: 089 / 744 200 300

donbosco@stiftungszentrum.de

[www.donbosco.de/stiftungszentrum](http://www.donbosco.de/stiftungszentrum)

Stifter:

Marianum Buxheim Stiftergesellschaft bR

An der Kartause 1

87740 Buxheim

Förderverein:

Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.

An der Kartause 1

87740 Buxheim

[freundeskreis@marianum-buxheim.de](mailto:freundeskreis@marianum-buxheim.de)

[www.marianum-buxheim.de/stiftung](http://www.marianum-buxheim.de/stiftung)